

Aktenzeichen:

11 RV 788/59

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet

am 15. November 1960

Klägers und Revisionsklägers,

g e g e n

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 11. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 15. November 1960, an
der mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. H a u e i s e n
als Vorsitzender,

Bundesrichterin Dr. S c h w a r z und
Bundesrichter S o n n e n b e r g
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter J e l l i n g h a u s und
Bundessozialrichterin B e c k e r
als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-
Westfalen vom 19. März 1959 wird aufgehoben; die
Sache wird zu neuer Entscheidung an das Landes-
sozialgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n .

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I

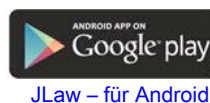
Der Kläger wurde am 1. März 1944 zur Dienstleistung bei der Organisation Todt verpflichtet und in Nordnorwegen eingesetzt. Hierbei zog er sich im Januar 1945 Erfrierungen zu. Im März 1952 beantragte er Versorgung wegen Herz- und Kreislaufstörungen sowie Erfrierungsfolgen. Im Mai 1952 mußte ihm wegen starker Durchblutungsstörungen das linke Bein im Oberschenkel amputiert werden. Das Versorgungsamt Düsseldorf lehnte, gestützt auf ein Gutachten des Facharztes für Chirurgie Dr. S===== vom 17. Februar 1953, den Versorgungsantrag durch Bescheid vom 2. März 1953 ab, weil die Amputation des Beines nicht die Folge einer Erfrierung, sondern Folge einer anlagebedingten Arteriosklerose sei. Im Februar 1953 mußte auch der rechte Unterschenkel des Klägers amputiert werden. Den Einspruch gegen den Bescheid vom 2. März 1953 wies der Beschwerdeausschuß am 6. November 1953 zurück. Der Kläger legte Berufung ein, am 1. Januar 1954 ging diese Berufung als Klage auf das Sozialgericht (SG.) Düsseldorf über. Das SG. holte ein Gutachten des Oberarztes Dr. W===== von der II. Medizinischen Klinik der Medizinischen Akademie Düsseldorf sowie ein Gutachten des Direktors des Pathologischen Instituts der Universität Freiburg, Prof. Dr. B=====, ein.

Durch Urteil vom 30. November 1955 wies das SG. die Klage ab. Der Kläger legte Berufung bei dem Landessozialgericht (LSG.) Essen ein. Das LSG. holte eine weitere Stellungnahme von Professor Dr. W===== ein. Durch Urteil vom 19. März 1959 wies es die Berufung zurück: Der Beinverlust des Klägers sei keine Folge von Erfrierungsschäden; Ursache der Durchblutungsstörungen, die zu den Amputationen geführt haben, sei vielmehr eine anlagebedingte Arteriosklerose; dies ergebe sich aus dem Gutachten von Prof. Dr. B===== vom 5. Juli 1955 und

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

der abschließenden Stellungnahme von Prof. Dr. W== vom 24. September 1958; ein Zusammenhang zwischen dem Beinverlust und Erfrierungsschäden sei um so unwahrscheinlicher, als - wie Prof. Dr. W== in dem Gutachten vom 24. September 1958 ausgeführt habe - nach den neuesten Veröffentlichungen von Ratschow und Fuchsig Gefäßschäden nach Erfrierungen völlig auf den Ort der Schädigung beschränkt bleiben und niemals Verödungen von größeren Gefäßen und dergleichen Erscheinungen nach Erfrierungen II. und III. Grades beobachtet worden seien.

Das Urteil wurde dem Kläger am 15. Juni 1959 zugestellt. Am 11. Juli 1959 legte er Revision ein und beantragte,

das Urteil des LSG. Essen vom 19. März 1959 aufzuheben und nach den vor dem LSG. gestellten Anträgen zu erkennen,
hilfsweise, die Sache zu neuer Entscheidung an das LSG. zurückzuverweisen.

Am 12. September - nach Verlängerung der Frist für die Revisionsbegründung bis zum 15. September 1959 - begründete er die Revision: Das LSG. habe zu Unrecht einen Zusammenhang zwischen seinem Beinverlust und den Erfrierungen im Kriege verneint; es habe sich nicht auf das Gutachten von Prof. Dr. B== stützen dürfen, denn dieses Gutachten sei fehlerhaft und widerspruchsvoll; aus den Ausführungen des Sachverständigen Dr. v. T== ergebe sich, daß ein Erfrierungsschaden, nicht jedoch eine Arteriosklerose vorliege; auch Prof. Dr. W== habe in seinem - ersten - Gutachten vom 9. September 1954 die Ansicht vertreten, daß keine Arteriosklerose, sondern eine Endarteriitis obliterans vorgelegen habe; im übrigen hätten die Ärzte Dr. St==, Dr. B==, Dr. Niquet und Dr. G== bescheinigt, daß der Kläger von ihnen wegen Erfrierungsschäden behandelt worden sei; das LSG. habe unter diesen Umständen ein weiteres Gutachten

- 4 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 4 -

einholen müssen, es habe seiner Pflicht zur Aufklärung des Sachverhalts (§ 103 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -) nicht genügt, es habe auch das Gesetz im Sinne von § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG verletzt.

Der Beklagte beantragte,

die Revision als unzulässig zu verwerfen,
hilfsweise, sie als unbegründet zurückzuweisen.

II

Die Revision ist nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft. Der Kläger rügt mit Recht, das Verfahren des LSG. leide an wesentlichen Mängeln.

Beide Beine des Klägers sind, links am Oberschenkel, rechts am Unterschenkel, wegen Durchblutungsstörungen der Gefäße amputiert worden. Die Frage, um welches Leiden es sich bei den Durchblutungsstörungen handelt, ist von den verschiedenen im Laufe des Verfahrens mit der Sache befaßten Ärzten unterschiedlich beurteilt worden; teils wird das Leiden für eine Arteriosklerose (Gutachten von Prof. Dr. B===== vom 5.7.1955, Befundbericht der Städtischen Krankenanstalten Düsseldorf vom 11.2.1953, Gutachten des Facharztes für Chirurgie Dr. S===== vom 17.1.1953, Zweites Gutachten von Prof. Dr. W===== vom 24.9.1958), teils wird es für eine Endangiitis obliterans, Endarteriitis obliterans, Bürger-Winiwarter'sche Krankheit (erstes Gutachten von Prof. Dr. W===== vom 9.9.1954, Bescheinigung der Chirurgischen Abteilung des Marien-Hospitals Düsseldorf vom 6.10.1955, Bescheinigung des prakt. Arztes Dr. B===== vom 2.10.1955) gehalten, teils wird die Frage offengelassen, aber betont, daß es sich um Erfrierungsfolgen handele (z.B. Arztbrief des Pathologen Dr. v. T===== vom 15.6.1953). Das LSG. hat - gestützt auf das Gutachten von Prof. Dr. B===== und auf die (zweite) Äußerung von

- 5 -



- 5 -

Prof. Dr. W===== vom 24. September 1958 - eine Arteriosklerose für vorliegend gehalten. Ob das LSG. das Gutachten von Prof. Dr. B===== in vollem Umfange hat für überzeugend halten dürfen, obwohl es teilweise von unrichtigen Voraussetzungen ausgegangen ist, kann zunächst dahingestellt bleiben. Jedenfalls hat das LSG., wenn es den Versorgungsanspruch abgelehnt hat, weil eine Arteriosklerose anlagebedingt sei, seine Pflicht zur Aufklärung des Sachverhalts nicht voll erfüllt. Zwar hat es davon ausgehen dürfen, daß die Arteriosklerose ein anlagebedingtes Leiden ist. Dies hat es den Gutachten entnehmen dürfen, es hat dies aber auch als gerichtsbekannt ansehen können (Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im Versorgungswesen, Neuausgabe 1958, Nr. 66 S. 93). Der ursächliche Zusammenhang zwischen Schädigung und Schädigungsfolgen, auf den es für die Entscheidung über den Anspruch auf Rente angekommen ist, umfaßt aber nicht nur die Entstehung, sondern auch die Verschlimmerung einer Gesundheitsstörung durch eine schädigende Einwirkung (BSG. 6 S. 87; 11 S. 161 [163]). Insbesondere bei Gefäßerkrankungen, wie sie die Arteriosklerose und die Endangiitis obliterans darstellen, muß in der Regel auch geprüft werden, ob sie, wenn sie durch wehrdienstliche Einflüsse nicht hervorgerufen sind, nicht doch durch solche Einflüsse verschlimmert worden sind. Diese Prüfung gehört jedenfalls dann zur ordnungsmäßigen Aufklärung des Sachverhalts (§ 103 SGG), wenn die Möglichkeit, daß der Wehrdienst eine Verschlimmerung des Leidens zur Folge gehabt hat, nach den Umständen des Falles naheliegt. Diese Möglichkeit hätte das LSG. auch dann in Betracht ziehen müssen, wenn es den Ärzten gefolgt wäre, von denen das Leiden nicht als Arteriosklerose, sondern als Endangiitis obliterans beurteilt worden ist. Im Falle des Klägers hat die Prüfung, ob das Gefäßleiden - mag es nun eine Arteriosklerose oder eine Endangiitis sein - durch wehrdienstliche Einflüsse verschlimmert worden ist, insbesondere deshalb nahegelegen, weil der Kläger unstreitig im Kriege Erfrierungen erlitten hat und weil Kälteein-

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

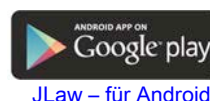
wirkungen auf die Weiterentwicklung an sich anlagebedingter Gefäßleiden u.U. von Einfluß sein können (Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im Versorgungswesen, Nr. 68 Abs. 1 S. 95). Hinzu kommt, daß die Ärzte Dr. S===== (Bescheinigung vom 2.10.1954), Dr. N===== (Bescheinigung des Dr. H===== vom 11.2.1954) und Dr. G===== (Bescheinigung vom 17.10.1955) den Kläger wegen Erfrierungsfolgen behandelt haben und daß auch der Pathologe Dr. v. T===== (Arztbrief vom 15.6.1954) einen alten Erfrierungsschaden für vorliegend gehalten hat. Die Frage der Verschlimmerung hat das LSG. nicht geprüft. Auch die Sachverständigen, auf die sich das LSG. gestützt hat, haben dies nicht getan. Jedenfalls ist weder aus den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils noch aus den Ausführungen der Gutachter hinreichend deutlich zu entnehmen, daß die Frage der Verschlimmerung - sei es unter den Gesichtspunkten einer Arteriosklerose, sei es unter dem Gesichtspunkt einer Endangiitis - gesondert geprüft und auf Grund einer solchen Prüfung verneint worden ist. Der allgemeine Hinweis am Schluß des Gutachtens von Prof. Dr. W===== vom 24. September 1958 auf neuere Veröffentlichungen von Ratschow und Fuchsig, wonach z.B. "Gefäßschäden nach Erfrierungen völlig auf den Ort der Schädigung beschränkt bleiben", reicht insoweit nicht aus, zumal das LSG. nicht im einzelnen festgestellt hat, welches der "Ort der Schädigung" in diesem Sinne gewesen ist und wie schwer die Erfrierungen gewesen sind. Die Frage, ob wehrdienstliche Einflüsse auf das Leiden verschlimmernd eingewirkt haben, hat nur unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles entschieden werden dürfen. Da das LSG. dies nicht getan hat, hat es seine Pflicht zur Aufklärung des Sachverhalts (§ 103 SGG) verletzt. Der Kläger hat die Verletzung des § 103 SGG frist- und formgerecht gerügt, die Revision ist daher zulässig. Sie ist auch begründet, denn es ist möglich, daß das LSG. nach erschöpfender Aufklärung des Sachverhalts zu einem anderen Ergebnis kommt. Das Urteil ist daher aufzuheben. Der Senat kann nicht selbst ent-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

scheiden, da hierzu noch tatsächliche Feststellungen erforderlich sind. Die Sache ist unter diesen Umständen an das LSG zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG). Soweit das LSG bei der erneuten Entscheidung das Gutachten von Professor Dr. B=====verwertet, wird es den Gutachter zuvor darauf hinweisen müssen, daß die Nachamputation am 5. Juni 1953 nicht den Stumpf des linken, sondern den Stumpf des im Februar 1953 operierten rechten Beines betroffen hat und daß die beiden Arterienstücke, die Prof. Dr. B=====auf Seite 5/6 seines Gutachtens unter Nr. 2 untersucht, entgegen seiner Meinung vom rechten Bein stammen; da Prof. Dr. B=====gerade Befunde des rechten Beines als "natürlich wichtig" für den Vergleich mit den Befunden am linken Bein bezeichnet hat, muß es dem Gutachter selbst überlassen werden, zu entscheiden, ob dieser Irrtum, wie das LSG. angenommen hat, für das Ergebnis des Gutachtens keine Rolle spielt.

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil des LSG. vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)